

Judith Höllmann

Recht und Geschlecht in Treffen für selbständige Frauen* – Wenn die Kollektivierung von Rechtswissen zu einer Ressource für Gleichstellung wird

1. Einleitung

Kollektive wie soziale Bewegungen, Gewerkschaften und Nicht-Regierungsorganisationen artikulieren Missstände und Forderungen häufig unter Rückgriff auf Rechtsansprüche oder rechtliche Regulierungen.¹ Eine empirische Betrachtung ihrer Arbeit mit Recht² kann Aufschluss darüber geben, wie sie Recht wahrnehmen, wie sie es nutzen und was es für die gesellschaftliche Konstruktion von Wirklichkeit bedeutet, wenn sie mit Recht Dinge benennen. Im Folgenden stehen Kollektive im Bereich der selbständigen Erwerbsarbeit und ihre Arbeit mit Recht im Zentrum. Es geht um Treffen für Selbständige, die über die digitale Plattform „Meetup“ organisiert werden. Die Plattform dient dazu, virtuelle „Gruppen“³ zu bestimmten Interessen zu gründen, um Offline-Treffen (sogenannte „Meetups“) zu organisieren. Im vorliegenden Artikel werden zwei Gruppen untersucht, die sich an selbständige Frauen*⁴ richten. Die Frage lautet, wie diese Frauen* im Rahmen ihrer Treffen Recht in Bezug auf die Kategorie Geschlecht⁵ relevant machen und welche Vorstellungen von Geschlecht sie dabei (re-)produzieren.

Durch diesen Fokus auf Rechtswahrnehmungen und -praxen kann der Artikel aufzeigen, inwieweit die untersuchten Frauen* Recht als Herausforderung in der Selbständigkeit ansehen, als Strategie gegen wahrgenommene Probleme nutzen und wie sie Ge-

1 Mary Bernstein/Anna-Maria Marshall/Scott Barclay, The Challenge of Law. Sexual Orientation, Gender Identity and Social Movements, in: dies. (Hrsg.): Queer Mobilizations. LGBT Activists Confront the Law, New York 2009, 13; Isabell Hensel, Recht und Geschlecht als gewerkschaftliche Strategien. Mit Hilfe der Geschlechterkategorie in der mittelbaren Diskriminierung zu einer Höherbesoldung von Grundschullehrer*innen?, Reihe: Arbeit Grenze Fluss (3), Frankfurt (Oder) 2020.

2 Recht wird im vorliegenden Artikel als Regel- und Symbolstruktur verstanden, die aus kollektiven sozialen Akten hervorgeht und auf die soziale Realität zurückwirkt. Siehe Andrea Kretschmann, Der Laie als Präzedenzfall im Rechtsdenken Pierre Bourdieus, Sociologia Internationalis 55 (2017), 79-108.

3 So die Bezeichnung auf der Website meetup.com.

4 Die beiden Gruppen adressieren wörtlich „Frauen*/women*“. Diese Formulierung wird im vorliegenden Artikel übernommen, um die Vielfalt geschlechtsbezogener Selbstdefinitionen der untersuchten Personen einzuschließen (diese umfassten u.a. „Frau“, „queere Frau“, „genderfluid“, „nicht binär“). In Zitaten der Interviewten wird das Sternchen nicht mitgeschrieben, es sei denn, die Sprecherinnen* betonten es explizit.

5 Geschlecht wird hier als intersektionale soziale Konstruktion verstanden und als Analysekategorie verwendet. Vgl. Gabriele Dietze/Sabine Hark, Unfehlbare Kategorien – Eine Einleitung, in: dies. (Hrsg.), Gender kontrovers. Genealogien und Grenzen einer Kategorie, Frankfurt a. M. 2006, 9-19.

DOI: 10.5771/0023-4834-2020-4-432

schlecht dabei (de-)konstruieren. Letzteres erlaubt außerdem, an Überlegungen der feministischen Rechtstheorie zum sogenannten „Dilemma der Differenz“⁶ anzuknüpfen. So arbeitet der vorliegende Artikel empirisch heraus, ob und wann kollektiver Austausch auf den beobachteten Treffen das Potenzial bietet, rechtliche (und soziale) Gruppenkategorien zu benennen, ohne sie zu essentialisieren. Nicht zufällig werden daher Kollektive für *Frauen** (statt „Frauen“) in den Blick genommen. Dank dieser Perspektive kann der vorliegende Artikel einen Eindruck davon vermitteln, wie gerade Personen, die sich von einer solchen Erweiterung der Kategorie „Frau“ angesprochen fühlen, Geschlecht in eigenen Erzählungen (de-)konstruieren und in Hinblick auf Recht thematisieren.

Um die Forschungsfrage zu beantworten, werden zunächst die untersuchten Kollektive vorgestellt und im Feld der Interessenvertretung von (Solo-)Selbständigen verortet (2). Die folgenden Abschnitte zeigen auf, wie die Akteurinnen⁷ Recht auf ihren Treffen relevant machen (3) und welche Funktionen sie Recht in Bezug auf Geschlechterungleichheiten zuschreiben (4), insbesondere in Hinblick auf diskriminierendes Verhalten (5). In einem letzten Schritt wird herausgearbeitet, wie sie Geschlecht im Rahmen ihrer Rechtspraxen (de-)konstruieren und welche Überlegungen sich dahingehend zum Dilemma der Differenz anstellen lassen (6).

2. *Die untersuchten Kollektive und ihre Verortung im Feld der Interessenvertretung von (Solo-)Selbständigen*

2.1 Vorstellung der Meetup-Gruppen

Eine der ausgewählten Gruppen auf der Plattform „Meetup“ richtet sich an selbständige Frauen* in der Informationstechnologie (nachfolgend „Gruppe IT“ genannt).⁸ Die andere Gruppe adressiert Frauen* in einer künstlerischen Branche (nachfolgend „Gruppe Kunst“ genannt). Kerngedanke beider Gruppen ist es, den beteiligten Frauen* Unterstützung bei Fragen im Berufsalltag zu bieten. An den beobachteten Treffen der Gruppen (nachfolgend „Meetup IT“ bzw. „Meetup Kunst“) nahmen fast ausschließlich solo-selbständige⁹ Frauen* teil. Keine* der Anwesenden war Juristin*, doch haben sie durchaus rechtsbezogene Themen diskutiert. Der Artikel knüpft somit an interaktionistische, ethnomethodologische und praxistheoretische Forschungstraditionen an, die betonen, dass Recht auch abseits von Rechtsexpert*innen (Personen mit professioneller juristischer Ausbildung) relevant wird, nämlich in der Aneignung durch Rechtslai*innen im Alltag.¹⁰

Mit zwei Personen aus dem Meetup IT und drei Personen aus dem Meetup Kunst wurden qualitative, leitfadengestützte Interviews geführt. Die Daten erlauben keine Aus-

6 Martha Minow, *Making All The Difference. Inclusion, Exclusion and American Law*, 1990, 20.

7 Ist von den untersuchten Frauen* die Rede, wird in Anlehnung an den Feldbegriff „Frauen*“ auch an die weibliche Endung der Substantive ein Sternchen angefügt (-innen*). Diese Formulierung soll verdeutlichen, dass sich nicht alle von der Bezeichnung erfassten Personen in einem binären Verständnis als „Frau“ definieren.

8 Namen der Meetup-Gruppen, der Interviewten und beobachteten Personen wurden pseudonymisiert, um eine Re-Identifikation zu verhindern.

9 Selbständige ohne Angestellte.

10 Nennenswert sind hier vor allem Arbeiten, die im Umfeld des Amherst Seminars und im Zuge von Studien zum Rechtsbewusstsein (legal consciousness studies) entstanden sind. Zum Verhältnis von Rechtslai*innen und Rechtsexpert*innen vgl. Kretschmann (Fn. 2).

sagen über statistische Repräsentativität, sondern dienen der Rekonstruktion von Sinngebungsprozessen. Zur Diversifizierung der Perspektiven wurde mit den Organisatorinnen* der Treffen und ausgewählten Teilnehmerinnen* gesprochen, darunter sowohl regelmäßige als auch erstmalige Teilnehmerinnen* sowie Personen mit langjähriger bzw. wenig Erfahrung in der Selbständigkeit. Entsprechend der soziodemografischen Zusammensetzung der Interviewten sowie der Personen auf den beobachteten Treffen gibt die Untersuchung vor allem die Sichtweisen junger (ca. 30 Jahre), weißer, hochqualifizierter Frauen* wieder.

2.2 Gruppen der Plattform „Meetup“ im Feld der Interessenvertretung von (Solo-)Selbständigen

Dieser Artikel konzentriert sich speziell auf Rechtswahrnehmungen und -praxen in Treffen für Selbständige, weil mit dem Wandel der Erwerbsarbeit die berufliche Selbständigkeit, insbesondere die (Solo-)Selbständigkeit, zunimmt¹¹ und das Interessenhandeln von Selbständigen verstärkt diskutiert wird.¹² Studien verweisen auf Geschlechterungleichheiten zwischen „den Männern“ und „den Frauen“¹³ in der beruflichen Selbständigkeit: So sind Frauen deutlich seltener selbständig erwerbstätig als Männer, ihre Einkommenssituation ist schlechter, und die Probleme der sozialen Sicherung treffen sie verstärkt. Die Corona-Krise macht die Probleme der Einkommens- und sozialen Absicherung von Solo-Selbständigen umso deutlicher. Um diesen Problemen entgegenzuwirken, plädieren einige Autor*innen dafür, (Solo-)Selbständigen den Zugang zu kollektiver Selbsthilfe zu erleichtern.¹⁴ Wie lassen sich Treffen von Gruppen der Plattform „Meetup“ im Kontext dieser kollektiven Selbsthilfe verorten?

Einige Gewerkschaften haben sich bereits für Solo-Selbständige geöffnet, auch in Berufsverbänden und branchenübergreifenden Verbänden für Selbständige sind sie vertreten – doch ihre Interessen spielen dort häufig keine zentrale Rolle.¹⁵ Daneben entstehen im virtuellen Raum weitere Kollektive für (Solo-)Selbständige, wie die untersuchten Gruppen der Plattform „Meetup“. Diese Gruppen können als „handlungs- und strategie-fähige kollektive Akteure“¹⁶ mit organisationalen Verstrebungen unterhalb formaler Or-

11 Karl Brenke/Martin Beznoska, Solo-Selbständige in Deutschland – Strukturen und Erwerbsverläufe, Berlin 2016.

12 Statt vieler Hans Jürgen Pongratz/Lisa Abenhardt, Interessenvertretung von Solo-Selbständigen, WSI-Mitteilungen 71 (2018), 270-278.

13 Claudia Gather/Lena Schürmann/Jeanette Trenkmann, (Solo-)Selbständigkeit als gleichstellungspolitische Herausforderung. Expertise für den zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Berlin 2017; Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (Hrsg.): Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Berlin 2017; Isabell Hensel, Expertise Genderaspekte von Plattformarbeit: Stand in Forschung und Literatur. Expertise im Auftrag der Sachverständigenkommission für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Geschäftsstelle Dritter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Hrsg.), Berlin 2020.

14 Frank Bayreuther, Sicherung der Leistungsbedingungen von (Solo-)Selbständigen, Crowdworkern und anderen Plattformbeschäftigten, Frankfurt a. M. 2018, 66-106; Gather et al. (Fn. 13), 106.; Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (Fn. 13), 138 f.

15 Lisa Abbenhardt/Hans Jürgen Pongratz, Institutionalisierungsperspektiven der Interessenvertretung von Solo-Selbständigen, Industrielle Beziehungen 3 (2019), 253-277.

16 Ulrich Dolota/Jan-Felix Schrape, Kollektives Handeln im Internet. Eine akteurstheoretische Fundierung, Berliner Journal für Soziologie 24 (2014), 5-30 (12).

ganisation beschrieben werden. Sie unterscheiden sich darin etwa von Gewerkschaften, die formale Organisationen darstellen. Im Vergleich zu Gewerkschaften haben sie zudem keine Tarifautonomie, und ihre Handlungsmöglichkeiten sind nicht im Arbeitsrecht reguliert.

Daher bilden Gruppen der Plattform „Meetup“ ein sehr gutes Beispiel für organisational und arbeitsrechtlich weniger formalisierte Kollektive von Erwerbstätigen, wie sie insbesondere unter Selbständigen und im Zuge der Digitalisierung vermehrt auch online zu finden sind.

3. Kollektivierung von Rechtswissen

Das beobachtete Meetup der Gruppe IT findet in einem Café statt. Gegen 19 Uhr versammeln sich sieben Frauen* um einen Tisch auf der Terrasse des Cafés. Michelle,¹⁷ verantwortlich für die Gründung der Gruppe IT und die Organisation des Meetups, eröffnet das Treffen und fragt zu Beginn in die Runde, über welche Themen die Teilnehmerinnen* sprechen möchten. Das Meetup der Gruppe Kunst läuft ganz ähnlich ab. Acht Personen treffen sich abends im Raum eines Coworking-Spaces. Auch Sophie,¹⁸ Gründerin der Gruppe Kunst und Organisatorin des Meetups, fragt nach den Erwartungen der Teilnehmenden an das Treffen. Die Antworten geben wiederum Anstoß für weitere Gespräche.

3.1 Meetup als Ort der Rechtsberatung von Laiinnen* für Laiinnen*

Auf beiden Treffen stellen die Teilnehmerinnen* zahlreiche Fragen mit Rechtsbezug. Im Meetup IT geht es um Fragen zur steuerlichen Absetzbarkeit von Betriebsmitteln, um Scheinselbständigkeit, die richtige Rechtsform bei der Existenzgründung und die Impressumspflicht. Die Diskussionen um diese Fragen nehmen ungefähr die Hälfte der Zeit des Treffens ein. Im Meetup Kunst steht vor allem die inhaltliche Gestaltung von Verträgen mit Auftraggeber*innen und Kooperationspartner*innen im Vordergrund. Nahezu das gesamte Treffen wird darüber gesprochen.

Einige Teilnehmerinnen* betrachten die Meetups als Möglichkeit, Wissen zu rechtsbezogenen Themen in Erfahrung zu bringen, so z.B. Christiane. Sie erzählt: „[...] da ist ja das [Meetup] jetzt zum Beispiel eine Möglichkeit [...], dass man mit so einem Problem [Vertragsgestaltung] da hinkommt, und dass man da unterstützt wird“.¹⁹ Tatsächlich lässt sich beobachten, dass die Selbständigen im Rahmen der Treffen Rechtskenntnisse²⁰ ein-

17 Michelle kategorisiert sich weder als Mann noch als Frau. Sie bittet darum, bei Geschlechterangaben die Kategorie „divers“ zu wählen.

18 Sophie versteht sich selbst als „Frau“. Daher werden Bezeichnungen, die sich ausschließlich auf Sophie beziehen, in der weiblichen Form ohne Sternchen geschrieben.

19 Interview mit Christiane, geführt am 18.3.2020.

20 Die Begriffe „Rechtskenntnisse“ und „Rechtswissen“ werden synonym verwendet. Was dabei genau als „Kenntnis“ gilt, wird aus einer konstruktivistischen Perspektive heraus beantwortet. Danach sind Rechtskenntnisse das, was die Akteurinnen* als solche ansehen.

bringen und austauschen.²¹ Die Teilnehmerinnen* nutzen bei der Weitergabe von Rechtswissen oft relativierende Formulierungen wie „bei mir war es so“.²² Auf diese Weise nimmt die Weitergabe von Rechtskenntnissen die Form eines lockeren Erfahrungsaustausches an.

Diese Beobachtungen und Interviewausschnitte zeigen, dass die Selbständigen das Zusammenkommen im Rahmen der Treffen als Möglichkeit ansehen und nutzen, sich Rechtswissen anzueignen. Im kollektiven Austausch legen sie individuelle Rechtswissensressourcen zusammen, was im vorliegenden Artikel als Kollektivierung von Rechtswissen bezeichnet wird. Auf diese Weise machen sie das Meetup zu einer Art Rechtsberatung von Laiinnen* für Laiinnen*. Somit illustrieren die Beobachtungen sehr gut, was Andrea Kretschmann postuliert.²³ Nicht nur Rechtsexpert*innen sind mit Recht konfrontiert, auch Lai*innen sind seit Anbeginn ihrer Sozialisation in das rechtliche Feld eingebunden. Sie werden durch nachahmendes Lernen (Imitieren von Praktiken) und bewusstes Lernen (z.B. Selbststudium) in die Lage versetzt, sich in ihrem verrechtlichten Alltag zu orientieren und rechtsbezogen zu handeln.²⁴ Diesem Verständnis folgend nutzen die selbständigen Frauen* die untersuchten Treffen als eine Möglichkeit der bewussten Aneignung von Rechtswissen. Dabei werden die Organisatorinnen* zu zentralen Vermittlerinnen* von Recht, denn sie beantworten die meisten Fragen.

3.2 Meetups im Verhältnis zu professioneller Rechtsberatung

Einige Fragen lassen die Frauen* auf den Treffen aber auch offen bzw. verweisen an Expert*innen, wie Steuerberater*innen, Anwält*innen oder Jurist*innen in Gewerkschaften. Aus Sicht der Interviewten ersetzen die Meetups eine Beratung durch Rechtsexpert*innen nicht. Sie werden vielmehr als Ergänzung angesehen und genutzt. Das Wissen, das die Selbständigen über Expert*innen erlangen, tragen sie auch in die Treffen (so z.B. Michelle, die Einschätzungen ihres Steuerberaters äußert).

Wird Rechtswissen über Netzwerke von Expert*innen und/oder Lai*innen weitervermittelt, dann „wandert“ Recht in den Worten von Julia Eckert (i.O.: „travels“).²⁵ Was die Frauen* aber letztlich auf den Treffen über Recht sagen, ist Ergebnis von Interpretations- und Selektionsprozessen, die vor dem Hintergrund subjektiver Relevanzsysteme ablau-

21 Das zeigt eine Stelle im Beobachtungsprotokoll aus dem Meetup IT vom 12.9.2019 sehr deutlich: „Laura fragt nach, was Scheinselbständigkeit bedeute. Theresa antwortet, sie glaube, dass es fünf Kriterien gibt, von denen maximal drei zutreffen dürfen. Sonst sei man scheinselbständig, weil man eigentlich Arbeitnehmer sei, und dann müsse man Rentenabgaben zahlen, hätte aber auch Urlaubsanspruch. Michelle erklärt, es sei ein Gesetz zum Schutz von Freelancern, die so wenig verdienen, dass sie sich Rentenversicherung und Krankenversicherung gar nicht leisten könnten, und dass dann der Auftraggeber zahlen müsse“.

22 Michelle, Beobachtungsprotokoll des Meetups IT vom 12.9.2019.

23 Kretschmann (Fn. 2).

24 Ebd.

25 Julia Eckert/Zerrin Özlem Biner/Brian Donahoe/Christian Strümpell, *Law's Travels and Transformations*, in: dies. (Hrsg.), *Law against the State: Ethnographic Forays into Law's Transformations*, Cambridge Studies in Law and Society, Cambridge 2012, 1-22.

fen. Es entspricht nicht zwangsläufig den Einschätzungen professioneller Jurist*innen.²⁶ Daher liegt es durchaus nahe, mit Eckert von „Gerüchten“²⁷ über Recht zu sprechen, die in den Meetups weitergegeben werden.

Auf den Treffen der Selbständigen wird Recht somit durchaus relevant gemacht, und zwar als staatlich vorgegebener „Regelkatalog“ aus Pflichten (z.B. Impressumspflicht) und Ansprüchen (z.B. steuerliche Absetzbarkeit), aus Möglichkeiten und Grenzen (z.B. Vertragsgestaltung), die es für eine erfolgreiche Selbständigkeit zu kennen gilt. Hierbei beziehen sich die Frauen* auch auf die Kategorie Geschlecht, wie im Folgenden gezeigt wird.

4. Rechtswissen als Ressource für selbständige Frauen*

Dem Vermitteln von Rechtswissen räumen die beiden Organisatorinnen* der Treffen nicht nur deshalb so viel Raum ein, weil danach gefragt wird, sondern auch, weil sie Rechtswissen als wichtigen Bestandteil der Selbständigkeit einschätzen (wie die Interviews zeigen). In diesen Momenten des Gesprächs verbinden sie die Idee, Rechtswissen zu vermitteln, oft diskursiv mit der Kategorie Geschlecht.

4.1 Rechtswissen und Geschlecht im Meetup IT

Als Michelle über ihre Motivation spricht, die Meetup-Gruppe IT zu gründen, erzählt sie:

„[...] es sollten einfach mehr Frauen selbständig sein [...] gerade in der IT [...]. Aber der Zugang dazu und das Verständnis dazu, die Idee überhaupt, die muss ja erst mal entstehen. [...] Und da wollte ich einfach mit den Meetups so eine Hilfestellung geben. [...] Ich habe das gerade alles durchgemacht und habe mich da reingearbeitet, und ich kann das Wissen halt erstmal [...] weitergeben. [...] Und ich habe dann so eine Art Checkliste vorbereitet [für das erste Treffen der Gruppe], wo ich einfach mal so ein paar Punkte aufgeschrieben habe, was man jetzt, bevor die Selbständigkeit startet, worauf man so achten sollte. [...] Weil mir hat einfach oft so gefehlt/zum Beispiel wusste ich nicht, dass man eine Umsatzsteuer machen muss, eine Umsatzsteuererklärung.“²⁸

Das Zitat verdeutlicht, dass Michelle den Teilnehmerinnen* ihrer Meetups Wissen vermitteln möchte, um Frauen* in der IT den Weg in die Selbständigkeit zu erleichtern. Das Beispiel „Umsatzsteuer“ verweist darauf, dass dabei für sie auch Wissen über rechtliche Pflichten relevant wird. Es geht Michelle in den Treffen also (unter anderem) darum, Wissen zu rechtlichen Fragen speziell an andere Frauen* zu vermitteln, um auf diese Weise die Anzahl von Frauen* in der IT zu erhöhen. Mit anderen Worten wird die Vermittlung von Rechtswissen für sie zu einer Ressource, um Geschlechterungleichheiten auf dem Selbständigenmarkt zu reduzieren. Abstrakter gesprochen betrachtet sie die

26 Abhängig vom juristischen Kapital der Rechtsläi*innen besteht also auch die Gefahr der Fehlinformation. Die beobachteten Treffen können eine professionelle juristische Beratung nach Einschätzung der Autorin nicht ersetzen.

27 Eckert et al. (Fn. 25), 2.

28 Interview mit Michelle, geführt am 12.7.2019.

Weitergabe und Aneignung von Rechtswissen als ein Mittel des Wandels von Geschlechterverhältnissen. Damit schreibt sie Recht eine gesellschaftspolitische Funktion zu.

4.2 Rechtswissen und Geschlecht im Meetup Kunst

Michelle spricht aus der Perspektive der IT-Branche, in der Selbständige aktuell vergleichsweise hohe Erträge erzielen können.²⁹ Demgegenüber ist Sophie als Künstlerin* ökonomisch weitaus schwächer gestellt.³⁰ Sie geht zudem davon aus, dass viele Künstlerinnen* in ihrer Branche gezwungenermaßen selbständig seien. Das erklärt, dass sie den Fokus anders setzt als Michelle: Ihr geht es nicht darum, den Anteil der Frauen* in der Selbständigkeit zu erhöhen, sondern Frauen* in der Selbständigkeit „abzusichern“. So betont sie die Schutzfunktion von Verträgen, die aus ihrer Sicht vor allem selbständige Frauen* nutzen sollten:

„I: Was hat dich denn dazu gebracht, diesem Thema Vertragsgestaltung so viel Raum zu geben [...]?“

S: Verträge sind halt echt hart [...]. Der Künstler wird nicht in der Lage sein, diesen Vertrag zu verstehen, diesen Vertrag auf seine persönlichen Umstände anzupassen und vor allem nicht, für sich selbst Klauseln einzubauen [...], wenn man nicht weiß, inwiefern man sich schützen muss oder kann oder sollte. [...] und Verträge sind 1:1 dafür verantwortlich, wohin dein Geld fließt. [...] Oder, dass du dafür verantwortlich bist, dir zum richtigen Zeitpunkt allen Mut zusammenzunehmen, an die Tür zu klopfen und zu sagen: Leute, laut Vertrag darf ich jetzt mein Geld abholen. [...] das ist wirklich ein Selbstbewusstsein, was dich stärkt, und was meiner Meinung nach Frauen vielmehr nutzen sollten, weil es einfach, es ist einfach der Trick. Das ist die Waffe, wenn du einen guten Vertrag hast.“³¹

Sophies Vorstellung von Recht erinnert an James Scotts „Waffe der Schwachen“,³² hier: der selbständigen Frauen*, die sie – wie sich im Zitat andeutet – als weniger selbstbewusst einschätzt.

Auch die Beziehungen zwischen Auftragnehmer*innen und Auftraggeber*innen beschreibt Sophie in enger diskursiver Verknüpfung mit der Kategorie Geschlecht. So erzählt sie: „[...] die deutsche TV-, Musik-, Radio-, Schauspielszene ist halt extrem männerdominiert, und das merkt man auch in Verhandlungen. [...] so dieses Eierschaukeln. Ich weiß, dass ich ... mich da nicht auf Augenhöhe fühle und als junge Frau nicht gut damit umgehen konnte“.³³

Beide Zitate zeigen, dass Sophie die Meetups als ein Mittel begreift, selbständigen Frauen* dazu zu verhelfen, rechtliche Regulierungen in Verträgen zu verstehen, für sich zu nutzen und gegen vergeschlechtlichte Machtungleichheiten zwischen Auftragnehmer*innen und Auftraggeber*innen zu richten. Dafür ist aus ihrer Sicht Wissen über rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der Vertragsgestaltung notwendig, die sie im

29 Pongratz/Abenhardt (Fn. 12), S. 276.

30 Gabriele Schulz/Carolin Ries/Olaf Zimmermann, *Frauen in Kultur und Medien. Ein Überblick über Tendenzen, Entwicklungen und Lösungsvorschläge*, Berlin 2016, 157-214.

31 Interview mit Sophie, geführt am 13.4.2020.

32 James Scott, *Weapons of the Weak. Everyday Forms of Peasant Resistance*, New Haven 1985.

33 Interview mit Sophie, geführt am 13.4.2020.

Meetup vermitteln möchte. Wieder wird die Weitergabe von Rechtswissen an selbständige Frauen* also als eine Ressource angesehen, um vergeschlechtlichte Ungleichheiten auf dem Selbständigenmarkt zu verringern. Recht erhält auch hier eine gesellschaftspolitische Funktion.

5. Einbindung von Gleichstellungsforderungen und Nicht-Diskriminierung in Verträge

Wenn es um Recht als Schutz und Waffe für selbständige Frauen* geht, ist auch die Einbindung von Gleichstellungsforderungen und Paragraphen gegen Diskriminierung in Verträge relevant. Viele Teilnehmerinnen* in der IT und in der Kunstbranche berichten davon, dass sie in ihrer beruflichen Selbständigkeit bereits Ungleichbehandlungen aufgrund von Geschlecht erfahren hätten, die sie als ungerechtfertigt empfanden. So gehen zum Beispiel zwei IT-Freelancerinnen* davon aus, dass sie einige Aufträge nicht erhalten hätten, weil sie keine „Männer“³⁴ seien. Die Künstlerin Sophie erzählt von persönlichen Erfahrungen „sexuelle[r] Belästigung [...] Sätze wie: Ja ich fang dann an, mit dir zusammenzuarbeiten, dann mache ich dich sexuell abhängig von mir und dann sind wir Ike und Tina Turner“.³⁵ Laut Nathalie, die ebenfalls in der darstellenden Kunst arbeitet, gebe es Fälle, wo die Auftragsvergabe an körperliche Veränderungen der Frauen* gekoppelt sei.³⁶ Das wirft die Frage auf, inwieweit die Akteurinnen* Recht nutzen, um auf solche Erfahrungen zu reagieren.

5.1 Recht als Mittel gegen Diskriminierung und für Gleichstellung?

Zwar wäre geschlechterbezogene Diskriminierung bei der Auftragsvergabe und dem Aufstieg beruflich selbständiger Personen vom Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz umfasst,³⁷ von Versuchen, rechtliche Schritte einzuleiten, berichtet allerdings keine der Frauen*. Die meisten Interviewten wissen nicht, inwieweit sie als Selbständige überhaupt gesetzlich vor Diskriminierung geschützt sind. Die Organisatorinnen* und Max³⁸ (anwesend im Meetup Kunst) versuchen aber, Umgangsformen in Arbeitsbeziehungen vertraglich zu regulieren und damit Schutz vor Diskriminierung zu schaffen bzw. Gleichstellungsforderungen einzubinden.

So antwortet Michelle auf die Frage, welche Punkte ihr in Verträgen mit Auftraggeber*innen wichtig sind: „Ich habe auch so einen Paragraphen, der sagt: keine rassistischen, homophoben, transphoben Äußerungen.“³⁹ Max und Sophie erzählen, dass sie

34 Anja und Juliane, Beobachtungsprotokoll des Meetups IT vom 12.9.2019.

35 Interview mit Sophie, geführt am 13.4.2020.

36 Interview mit Nathalie, geführt am 7.1.2020.

37 Sabine Berghahn/Alexander Klose/Sandra Lewalter/Doris Liebscher/Ulrike Spangenberg/Maria Wersig, Handbuch „Rechtlicher Diskriminierungsschutz“, Berlin 2017, 27.

38 Max versteht sich selbst als: „nicht-klassische[n] Mann. [...] also, ich fühle mich tatsächlich genderfluid“ (Interview mit Max, geführt am 17.3.2020).

39 Interview mit Michelle, geführt am 12.7.2019.

„Gleichstellung“,⁴⁰ „Gleichberechtigung“⁴¹ und „Respekt“⁴² im Code of Conduct⁴³ ihres Gewerbes verankert hätten und derzeit mit Hilfe professioneller Jurist*innen diskutierten, wie sie derartige Punkte rechtssicher in Verträge einbinden können. Zudem empfehlen sie auch den Teilnehmerinnen* im Meetup, Gleichstellungsaspekte in Verhaltenskodizes aufzunehmen:

„Max empfiehlt Lena nachdrücklich [...], einen Code of Conduct für die Zusammenarbeit mit den beiden zu formulieren. [...] Max erzählt weiter: Hier kannst du zum Beispiel auch festhalten, dass ihr nicht nur Künstler fördert, sondern auch Künstlerinnen [...] und auch andere Diversity-Themen.“⁴⁴

Gemeinsam ist den Fällen von Michelle, Sophie und Max, dass sie nicht den handlungseinschränkenden „Pflichten“-Charakter von Verträgen betonen, sondern ihren ermöglichenden Charakter: die Ermöglichung von Schutz vor ungewollten Verhaltensweisen, die aus vergeschlechtlichten Machtungleichheiten resultieren.

5.2 Einfluss des Gesagten auf Teilnehmerinnen* der Meetups

Dass einige Akteurinnen* auf den Treffen Vorstellungen von Recht als Schutz und Waffe artikulieren, kann auch die Rechtswahrnehmungen auf Seiten der Empfängerinnen* beeinflussen, wie im Fall von Christiane (Meetup Kunst). Sie studiert noch und hatte bisher lediglich kleinere Aufträge bei Bekannten – ohne schriftlichen Vertrag. Darüber nachgedacht, Gleichstellungsforderungen oder Paragraphen gegen Diskriminierung in Verträge einzubinden, hatte sie bisher nicht. Auf die Frage, wie sie es denn zukünftig mit den Verträgen halten werde, erzählt sie:

„[...] ich würde immer, wenn es eine Möglichkeit gibt, [es] dann lieber mal einfach machen und dann hat man halt was, worauf man zurückgreifen kann. Wenn man eine Situation hat, dann kann man immer noch sagen [...]: Hey, aber das steht im Vertrag und das hier ist gerade nicht Gleichberechtigung.“⁴⁵

Auch wenn der Wissensaustausch auf den Treffen professionelle Rechtsberatung nicht zwangsläufig ersetzen kann, bestärkt die Teilnahme Christiane folglich doch zumindest darin, eigene Ansprüche zu artikulieren, sich also mehr als Anspruchsberechtigte denn als Rechtsunterworfenen zu verstehen.⁴⁶ Wenn die untersuchten Selbständigen über Recht sprechen und dabei Geschlecht thematisieren, konstruieren sie aber auch Geschlecht in spezifischer und ambivalenter Weise.

40 Interview mit Sophie, geführt am 13.4.2020.

41 Interview mit Max, geführt am 17.3.2020.

42 Ebd.

43 Ein Code of Conduct oder Verhaltenskodex gibt Verhaltensregeln in Unternehmen vor. Sie einzuhalten, unterliegt der freiwilligen Selbstverpflichtung.

44 Beobachtungsprotokoll des Meetups Kunst vom 27.2.2020.

45 Interview mit Christiane, geführt am 18.3.2020.

46 Vgl. Julia Eckert, From Subjects to Citizens: Legalism from Below and the Homogenisation of the Legal Sphere, *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 38 (2006), 45-75.

6. Geschlechter(de-)konstruktionen und Recht

Strukturelle soziale Ungleichheiten finden sich in Rechtstexten und -praxen der Rechtsanwender*innen wieder. So kritisieren Vertreter*innen der feministischen Rechtskritik die im Recht als normal gesetzte, durch männliche Sozialisation geprägte Sichtweise auf das Leben.⁴⁷ Zudem wird Recht als rassifiziert⁴⁸ und heteronormativ⁴⁹ analysiert. Das wirft die Frage auf, wie Akteur*innen überhaupt mit Recht arbeiten können, ohne Ungleichheiten zu reproduzieren. Wie kann Recht z.B. vor Diskriminierung schützen, wenn es die binäre Unterteilung von Menschen in „Männer“ und „Frauen“ übernimmt, Frauen als schutzbedürftig markiert, sich auf „die Frauen“ bezieht und somit einen Gruppismus fördert?⁵⁰ Hier kommt das rechtstheoretische „Dilemma der Differenz“ zum Ausdruck. Es besteht kurz gesagt darin, dass Gruppenrechte die Existenz von Gruppen und Gruppenunterschieden essentialisieren, Identitäten festschreiben und somit das Problem wiederholen, das sie zu verhindern suchen.⁵¹ Formale Gleichheit allein geht aber auf die Probleme vieler Personen nicht ausreichend ein.⁵²

Zwar beziehen sich die Selbständigen in den Treffen nicht auf konkrete Gesetze, sie schaffen aber im Rahmen ihrer Verträge rechtliche Regulierungen in Verknüpfung mit der Kategorie Geschlecht und konstruieren damit Geschlecht auf eine bestimmte Art und Weise. In ihren Erzählungen ließen sich dahingehend verschiedene Thematisierungsweisen feststellen.

6.1 Reproduktion binärer Geschlechterkategorien

In ihren Erfahrungsberichten beschreiben die Teilnehmerinnen* patriarchale Machtverhältnisse, die auf binären Geschlechterkonzepten beruhen. Dabei rekurren sie immer wieder selbst auf binäre Geschlechterkategorien. Auch wenn sie die Kategorie Geschlecht in Hinblick auf Recht relevant machen, taucht die Unterteilung in „Männer“ und „Frauen“ auf, etwa wenn Max empfiehlt, in einem Code of Conduct festzulegen, dass „ihr nicht nur Künstler fördert, sondern auch Künstlerinnen“.⁵³ Hier beschreibt er Gruppenzugehörigkeiten auf Basis von Geschlecht und imaginiert darüber förderbedürftige Kollektive. Seine Formulierung erinnert an positive Maßnahmen zur Förderung bestimmter Gruppen. So wichtig solche Rechte zur Verschiebung von Kräfteverhältnissen

47 Statt vieler Lena Foljanty/Ulrike Lembke (Hrsg.), *Feministische Rechtswissenschaft – Ein Studienbuch*, Baden-Baden 2012.

48 Statt vieler Cengiz Barskanmaz, *Rassismus, Postkolonialismus und Recht – Zu einer deutschen Critical Race Theory?*, *Kritische Justiz* 2008, 296-302.

49 Statt vieler Martha Fineman/Jack E. Jackson/Adam P. Romero, *Feminist and queer legal theory. Intimate encounters, uncomfortable conversations*, Ashgate 2009.

50 Susanne Baer, *Rechtssoziologie. Eine Einführung in die Interdisziplinäre Rechtsforschung*, Baden-Baden 2017, 155.

51 Susanne Baer, *Chancen und Risiken Positiver Maßnahmen: Grundprobleme des Antidiskriminierungsrechts und drei Orientierungen für die Zukunft*, in: Heinrich Böll Stiftung (Hrsg.), *Dossier: Positive Maßnahmen – Von Antidiskriminierung zu Diversity*, 2010, <https://heimatkunde.boell.de/de/2010/07/01/chancen-und-risiken-positiver-massnahmen-grundprobleme-des-antidiskriminierungsrechts-und>.

52 Elisabeth Holzleithner, *Emanzipation durch Recht*, *Kritische Justiz* 2008, 250.

53 Beobachtungsprotokoll des Meetups Kunst vom 27.2.2020.

innerhalb sozialer Beziehungen sein können, zeigt sich darin doch das Dilemma der Differenz: Indem Personen etwa *als Frauen* Rechte zugesprochen werden, wird ihnen nicht einfach nur Schutz und Förderung ermöglicht, vielmehr werden sie durch die Anrufung der Kategorie auch als „Frauen“ festgelegt, und „Frau sein“ wird mit bestimmten Inhalten gefüllt, wie dem Bild der förderbedürftigen Frau.⁵⁴ Das kann Stereotype festigen und dem Ziel der Gleichstellung entgegenwirken.⁵⁵ Rechtswissenschaftler*innen diskutieren aktuell die Frage, ob und wie rechtliche Regelungen im Kontext von Diskriminierung und Gleichstellung formuliert werden können bzw. sollten, die nicht an Gruppenkategorien anknüpfen.⁵⁶

6.2 Ergänzung weiterer Gruppenkategorien und Benennung von Machtverhältnissen

Zu manchen Zeitpunkten artikulieren die Selbständigen aber auch alternative Geschlechterkategorien. Wenn etwa die Organisatorinnen* von „Non-Binaries“⁵⁷ oder „FLTIQs [Frauen, Lesben, Trans*, Inter*, Queer]“⁵⁸ sprechen, gehen sie in ihrem Geschlechterverständnis über binäre, biologisierende Zuordnungen von „Männern“ und „Frauen“ hinaus. Sie ergänzen die gängigen Geschlechterkategorien „Mann“/„Frau“ um weitere Gruppenkategorien. Die Ansprache von „Frauen*“ im Rahmen ihrer Meetups erklären sie mit dem Wunsch, auch „queere Leute“⁵⁹ bzw. „Leute, die sich nicht gender-spezifisch identifizieren oder [...] in einer Transition befinden“,⁶⁰ einzuschließen. Beide begründen diesen Wunsch über die geringe Anzahl von „Frauen“ und den benannten Gruppen in der jeweiligen Branche. So sagt etwa Michelle: „Frauen [sind] zum Beispiel in der IT eine unterrepräsentierte Gruppe, aber queere Leute genauso. Und das vereint uns da halt einfach“.⁶¹ Darin lässt sich ein Moment des „Queerings feministischer Solidaritäten“⁶² erkennen. Die Einbindung weiterer Gruppenkategorien schlägt sich auch in der (mündlichen) Formulierung von Vertragsparagrafen nieder, z.B. wenn Michelle von einem Paragrafen spricht, „der sagt, keine [...] homophoben, transphoben Äußerungen“.⁶³ Letztlich werden aber auch bei der Benennung weiterer Gruppenkategorien sowie beim Fokus auf Phobien vor bestimmten Gruppen eben jene Gruppen wiederum konstruiert.⁶⁴

54 Holzleithner (Fn. 52).

55 Baer (Fn. 51).

56 Ebd.; Doris Liebscher/Tarek Naguib/Tino Plümecke/Juana Remus, Wege aus der Essentialismusfalle: Überlegungen zum postkategorialen Antidiskriminierungsrecht, Kritische Justiz 2012, 204; Cengiz Barskanmaz, Antidiskriminierungsrecht mit Crenshaw – aber ohne Rasse?, 2019, <https://www.gwi-boell.de/de/2019/05/31/antidiskriminierungsrecht-mit-crenshaw-aber-ohne-rasse>.

57 Sophie, Beobachtungsprotokoll des Meetups Kunst vom 27.2.2020.

58 Interview mit Michelle, geführt am 12.7.2019.

59 Interview mit Michelle, geführt am 12.7.2019.

60 Sophie, Beobachtungsprotokoll des Meetups Kunst vom 27.2.2020.

61 Ebd.

62 Vgl. Sara Morais dos Santos Bruss, Queering Feminist Solidarities. #Metoo, LoSHA and the digital Dalit, Open Gender Journal 2020, <https://doi.org/10.17169/ogj.2020.71>.

63 Interview mit Michelle, geführt am 12.7.2019.

64 Baer (Fn. 51).

Wenn Michelle demgegenüber formuliert: „keine rassistischen [...] Äußerungen“,⁶⁵ benennt sie keine Phobien vor Gruppen. Sie thematisiert stattdessen Macht- und Herrschaftsverhältnisse – eine Variante, die auch von feministischen Rechtstheoretiker*innen als Alternative zu Gruppenrechten vorgeschlagen wird.⁶⁶ In Michelles Erzählungen handelt es sich nicht um das Ergebnis einer bewussten Auseinandersetzung mit feministischen Rechtstheorien, sondern um eine spontane Formulierung. Nichtsdestotrotz mindern solche Formulierungen die Gefahr, bestimmte Gruppen auf Basis sozialer Merkmale zu benennen und als besonders schutzbedürftig zu markieren. Sie erlauben aber dennoch, spezifische Benachteiligungen aufgrund sozialer Machtungleichheiten anzusprechen.

6.3 Verweis auf die soziale Konstruktion von Gruppenkategorien und -unterschieden

Auf die Benennung sozialer Gruppenkategorisierungen gänzlich zu verzichten, kann aber auch die Gefahr bergen, relevante gesellschaftliche (Gruppen-)Zuschreibungsprozesse und deren Folgen zu verschleiern.⁶⁷ Ganz ohne Gruppenkategorien kommt letztlich ohnehin keine der untersuchten Frauen* aus, wenn sie von ihren Erfahrungen berichtet. Auf den Treffen können sie aber persönliche Betroffenheiten unabhängig von strengen rechtlichen Anspruchskategorien artikulieren, was auch eine Chance bietet: Sie können in ihren Erzählungen stärker als es bisher in Rechtstexten oder juristischen Argumentationspraxen der Fall ist auf die soziale Konstruktion der verwendeten Gruppenkategorien verweisen, die wiederum gesellschaftliche Erwartungen, Denk- und Verhaltensweisen beeinflussen. Das passiert z.B. wenn Michelle erklärt, sie werde „meistens als Frau wahrgenommen“. ⁶⁸ Durch diese Formulierung verdeutlicht sie, dass die Kategorie „Frau“ Resultat eines sozialen Zuschreibungsprozesses ist. Mit Aussagen, wie „Männer sind [...] damit sozialisiert wurden, dass Technik was für sie ist. Ich halt irgendwie nicht“,⁶⁹ betont sie zudem, dass auch Unterschiede zwischen den benannten Gruppen gesellschaftlich geschaffen sind. Ähnlich erklärt Sophie auf dem Treffen: „[d]ass so wenig Frauen in der Musikindustrie sind, liegt [...] an der Sozialisation“. ⁷⁰ Auch wenn es um das mangelnde Selbstbewusstsein von Frauen* geht, das sie in Bezug auf Verträge thematisiert, verweist ihre Erklärung auf die gesellschaftliche Gemachtheit dieses Umstandes: „[...] ich bin halt auch in den 90ern aufgewachsen, da wurde uns das Selbstbewusstsein nicht gerade eingeimpft, so als junge Mädchen“. ⁷¹

In diesen Momenten, in denen die Akteurinnen* sprachlich explizit machen, dass Kategorien wie „die Frauen“ und damit verbundene Erwartungen und Verhaltensweisen Ergebnisse gesellschaftlicher Konstruktion von Wirklichkeit sind, können sie Gruppen und Gruppenunterschiede zur Benennung von Benachteiligungserfahrungen verwenden, ohne diese zu essentialisieren. Voraussetzung dafür ist, dass die Akteurinnen* selbst eine gewisse Sensibilität für soziale Zuschreibungsprozesse mitbringen.

65 Interview mit Michelle, geführt am 12.7.2019.

66 Baer (Fn. 51); Liebscher et al. (Fn. 56).

67 Barskanmaz (Fn. 56).

68 Protokoll zum Interview mit Michelle, geführt am 12.7.2019.

69 Interview mit Michelle geführt am 12.7.2019.

70 Interview mit Sophie, geführt am 13.4.2020.

71 Beobachtungsprotokoll des Meetups Kunst vom 27.2.2020.

Verstanden als gesellschaftliche Zuschreibungen werden Gruppeneinteilungen, -zuordnungen und -unterschiede zudem hinterfragbar, kritisierbar und diskutierbar,⁷² etwa wenn Michelle dem Umstand, dass sie als Frau wahrgenommen und erzogen wurde, entgegenstellt, dass sie sich „da nicht mehr so einsortieren [kann] in ‚das ist eine Frau‘ und ‚so hat eine Frau‘ zu sein“.⁷³

7. *Resümee: Recht, Geschlecht und Kollektivität in Treffen selbständiger Frauen**

Eingangs wurde die Frage gestellt, wie die selbständigen Frauen* im Rahmen ihrer Treffen Recht in Bezug auf die Kategorie Geschlecht relevant machen und welche Vorstellungen von Geschlecht sie dabei (re-)produzieren. Die Kollektivdimension ist hierbei auf zwei Ebenen relevant: (1) die Wahrnehmung und Nutzung von Recht *in* ausgewählten, weniger formalisierten Kollektiven von Erwerbstätigen und (2) Vorstellungen *von* Kollektiven, die die Selbständigen unter Bezugnahme auf Recht formulieren.

Der Einblick *in* die untersuchten Kollektive hat gezeigt, dass die Selbständigen das Zusammenkommen in den Treffen dazu nutzen, sich Rechtswissen anzueignen und weiterzugeben. Aus den beobachteten Meetups wird auf diese Weise eine Art Rechtsberatung von Laiinnen* für Laiinnen*. Für die Organisatorinnen* stellt die kollektive Zusammenlegung von Rechtswissen im Rahmen der Treffen eine Möglichkeit dar, speziell selbständigen Frauen* im Umgang mit rechtlichen Hürden zu helfen und vertragliche Bedingungen der Leistungserbringung in ihrem Interesse zu sichern. Damit wollen sie vergeschlechtlichten Ungleichheiten auf dem Selbständigenmarkt entgegenwirken. In diesem Sinne sehen sie Recht als ein Mittel der Geschlechtergleichstellung an. Die Verbreitung dieser Vorstellung von Recht auf den Treffen regt nachweislich zumindest eine Teilnehmerin* dazu an, die Einbindung von Gleichstellungsforderungen bzw. Paragraphen gegen Diskriminierung in Verträge mit Auftraggeber*innen in Betracht zu ziehen.

Thematisieren die Selbständigen Geschlecht, artikulieren sie dabei auch bestimmte Vorstellungen *von* Kollektiven. Es hat sich gezeigt, dass die Frauen* in ihren Erzählungen häufig auf Gruppenkategorien, wie „Frauen“ oder „Männer“, zurückgreifen – auch wenn sie Recht in Hinblick auf Geschlecht relevant machen. Der Austausch in den Meetups erlaubt ihnen aber, sprachlich sensibler auf die soziale Gemachtheit der benannten Gruppenkategorien zu verweisen als es in Rechtstexten und deren Auslegungen meist der Fall ist. Das nimmt den verwendeten Gruppenkategorien den Anschein natürlicher Gegebenheit.

72 Vgl. Hensel (Fn. 1), 35 f.

73 Interview mit Michelle, geführt am 12.7.2019.